

Begründung zur Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Barnstorfer Wald“

Bereits 1992 wurde für den Barnstorfer Wald durch das Staatliche Forstamt Fallersleben eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) angeregt, weil durch die Entstehung mehrerer neuer Baugebiete im Nahbereich und die Zunahme spezieller Freizeitaktivitäten wie Crosslaufen, Mountainbiken und Reiten der Wald steigenden Belastungen ausgesetzt wurde. Seitdem hat der Erholungsdruck kontinuierlich zugenommen.

Um dieses Gebiet als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Ort für die ruhige Erholung zu schützen sollte 2007 ein großräumiges LSG unter Einbeziehung privater Wald- und Grünlandflächen ausgewiesen werden. Dieses Ausweisungsverfahren wurde aufgrund der vorgebrachten Einwendungen 2008 ausgesetzt.

Infolge der akuten Gefährdung besonders störungs- und lärm anfälliger Brutvogelarten wurde am 22.3.12 ein Teil der Landesforstflächen zunächst für 2 Jahre bis zum Erlass einer NSG-Verordnung einstweilig sichergestellt. Diese einstweilige Sicherstellung wurde am 10.3.14 verlängert, - jetzt soll die NSG-Ausweisung erfolgen.

Die vorliegende Verordnung umfasst – den politischen Vorgaben entsprechend – ausschließlich Waldflächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

zu § 1 Naturschutzgebiet

In § 1 wird neben Lage und Größe des NSG das Gebiet mit seiner Charakteristik, insbesondere den historisch gewachsenen Standort- und Nutzungsbedingungen, sowie den Besonderheiten aus naturschutzfachlicher Sicht beschrieben.

zu § 2 Schutzzweck

Abs. 1 formuliert den allgemeinen Schutzzweck für das NSG gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG, **Abs. 2** führt die speziellen gebietsbezogenen Schutz- und Entwicklungsziele genauer aus. Hierunter fällt in der gebietsübergreifenden Betrachtung die Trittsteinfunktion für traditionelle überregionale Wanderkorridore (z.B. für Rothirsch, Wildkatze) ebenso wie die ökologische Vernetzung im Rahmen des Biotopverbundes (z.B. mit dem Natura 2000-Gebiet „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) oder die Einbindung in das Waldschutzgebietskonzept der NLF. Bei den gebietsspezifischen Zielen werden die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes ebenso berücksichtigt wie weitere Artenschutzbelange und standörtliche Voraussetzungen. Im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG sollen „naturnahe Wälder“ mit „einem hinreichenden Anteil aus standortheimischen Forstpflanzen“ erhalten und entwickelt werden. Als „standortheimisch“ gelten Arten, die zum einen als „heimisch“ im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG einzustufen sind und zum anderen auf dem jeweiligen Standorttyp natürlicherweise vorkommen können (z.B. Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Gemeine Esche, Weißbirke, Moorbirke, Eberesche, Faulbaum, Vogelkirsche). Einen weiteren Schwerpunkt bilden die eingestreuten Sonderbiotope wie Quellbereiche, kleine Fließ- und Stillgewässer sowie Feuchtbereiche mit ihren typischen Pflanzenarten (z.B. Schwarzerle, Flatterulme, Echte Traubenkirsche, Wildapfel, Hasel, Weiden, Hain-Sternmiere, Hohe Schlüsselblume, Winkel-Segge, Bach-Nelkenwurz, Wald-Schachtelhalm, Sumpf-Streifenstermoos, Röhriiger Wasserfenchel, Walzen-Segge, Sumpf-Pippau).

zu § 3 Verbote

Abs. 1 bezieht sich auf das gesetzlich geregelte Betretensverbot gem. § 16 Abs. 2 NAG-BNatSchG. Alle befestigten Fahrwege werden grundsätzlich zum Betreten und Reiten freigegeben. Die zusätzlich zu den befestigten Fahrwegen zum Betreten freigegebenen Wege und die Reitwege werden nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens vor Ort gekennzeichnet. Der überwiegende Teil dieser Wege darf ganzjährig betreten werden, nur auf den gesondert gekennzeichneten Wegeabschnitten wird das Betreten zusätzlich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres untersagt. Diese zeitweise Wegesperrung dient dem Schutz besonders störungs- und lärmempfindlicher Brutvogelarten (z.B. Schwarzstorch, Kranich) während der Brut- und Aufzuchtzeit und wird bei Bedarf vor Ort den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

Abs. 2 wiederholt das generelle Veränderungsverbot gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG, wonach grundsätzlich alle Veränderungen oder nachhaltigen Störungen des Gebietes oder seiner Teile verboten sind, vorbehaltlich zu regelnder Ausnahmen. Es bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Zum besseren Verständnis des Veränderungsverbot werden beispielhaft einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Die meisten dieser Handlungen sind grundsätzlich verboten (z.B. Hunde frei laufen zu lassen), einige unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt (z.B. organisierte Veranstaltungen durchzuführen).

Gem. **Abs. 3** kann die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu den in Abs. 2 genannten Ausnahmefällen mit bestimmten Auflagen versehen werden, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

Von den allgemeinen Verboten des § 3 werden bestimmte Handlungen und Nutzungen durch § 4 z.T. wieder freigestellt (z.B. das Betreten durch die Eigentümer oder Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen naturverträglichen Forstwirtschaft, z.B. die Anpflanzung von Baumarten).

zu § 4 Freistellungen

Gem. **Abs. 1** sind die in § 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen grundsätzlich freigestellt und bedürfen daher keiner gesonderten Befreiung von den Verboten des § 3. Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen sind dabei mit Zustimmungs- oder Anzeigevorhalten verknüpft (z.B. die Instandsetzung bestehender Anlagen), um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

Abs. 2 Nr. 1 regelt zum einen die allgemeinen Freistellungen zum Betreten und Befahren des Gebietes - wenn erforderlich, auch während der befristeten Wegesperrungen - (z.B. für Nutzungsberechtigte, auch Anlieger angrenzender Waldflächen, und Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke). Außerdem stellt Abs. 2 Nr. 1 die Durchführung von Einzelmaßnahmen frei (z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht bei Sturmschäden, Rohrbruch, etc.). Unter **Abs. 2 Nr. 2. bis 6.** fallen die wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Straße, den Wegen, Rohr- oder Telekommunikationsleitungen), wenn notwendig incl. Befahren der Wege mit schwerem Gerät sowie Rückschnitt des Gehölzbewuchses. Diese Unterhaltungsmaßnahmen werden unter bestimmten Vorgaben freigestellt (z.B. bestimmtes Material für die Wegeunterhaltung, Vorgaben für die Lagerung von Schnittgut), um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck zu gewährleisten. Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Erneuerungsarbeiten) bedürfen der vorherigen Anzeige bei der UNB, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

Abs. 3 regelt die Freistellung der forstwirtschaftlichen Nutzung gem. § 11 NWaldG und § 5 Abs. 3 BNatSchG sowohl allgemein (z.B. Befahrung mit Maschinen, Neu- und Ausbau von Wegen) als auch mit speziellen Regelungen, z.B. für Pflanzenschutzmaßnahmen (ggf. auch unter Einsatz von Drohnen) sowie Holzeinschlag und Pflege (z.B. dauerhafte Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume) unter bestimmten Voraussetzungen. Diese speziellen Regelungen dienen dem Schutz der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten. Die Festsetzung von konkreten Maßnahmen und Objekten erfolgt im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI) gem. § 7 Abs. 2 NSG-VO.

Im **Abs. 4** wird die Jagdausübung allgemein freigestellt, incl. der Jagd mit freilaufenden Jagdhunden. Die Neuanlage bestimmter jagdwirtschaftlicher Einrichtungen bedarf dabei der Zustimmung der UNB. Nicht freigestellt wird die Jagd mit nicht selektiv fangenden Totschlagfallen – um die Verletzung versehentlich gefangener Tierarten zu vermeiden – sowie die zeitweise Jagdausübung in bestimmten Bereichen innerhalb des NSG aus Artenschutzgründen.

Gem. **Abs. 5** kann die Zustimmung der UNB – ebenso wie die Rückmeldung im Rahmen eines Anzeigeverfahrens – mit bestimmten Auflagen versehen werden, um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG zu vermeiden.

zu § 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen eine Befreiung mit bestimmten Auflagen gewährt werden.

zu §§ 6 und 7 Ermächtigung der Naturschutzbehörde

Die §§ 6 und 7 ermächtigen die UNB Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Erhaltung des Gebietes zu ergreifen, z.B. die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anzuordnen oder Schilder aufzustellen. Weiterhin wird die Zusammenarbeit zwischen der NLF und der UNB geregelt. Die abgestimmten Maßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI) dargestellt, wobei sich Art und Umfang der Maßnahmen (z.B. Anlage von Stillgewässern) aus dem jeweiligen Bedarf zur Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Flächen in Kombination mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ergeben. Außerdem werden im PEPI die konkreten Festsetzungen für bestimmte Objekte (z.B. Habitatbäume) dokumentiert.

zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des § 3 oder die Regelungen des § 4 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, auch wenn sie keine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG zur Folge haben (z.B. das Betreten außerhalb der Wege). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Bestimmte Handlungen können darüber hinaus gem. § 71 i.V.m. § 69 BNatSchG oder § 71a i.V.m. § 44 BNatSchG oder gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Straftaten kann die Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre betragen.

Wolfsburg, den 20.12.2017

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister

Klaus Mohrs